

Der Schweizerische Katholische Volksverein erhält die ausserordentliche Mitgliedschaft beim Schweizerischen Lichtspieltheaterverband

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **21 (1961)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sträflinge nach ihrer Gefängnisentlassung dar. In wirkungsvoller Bildsprache trägt er zum Verständnis leidvoller Probleme in aller Welt bei und veranschaulicht ein Beispiel tätiger Nächstenliebe.» Dr. Richard Emele

Der Schweizerische Katholische Volksverein erhält die außerordentliche Mitgliedschaft beim Schweizerischen Lichtspieltheaterverband

Aufgrund von Verhandlungen, die bis ins Jahr 1958 zurückreichen, hat der Schweizerische Lichtspieltheaterverband dem SKVV zugunsten von Pfarrevorführungen mit Datum vom 12. Mai 1961 eine, vorläufig für ein Jahr gültige, Spielbewilligung erteilt. Sie hält sich im wesentlichen im gleichen Rahmen wie die Filmbezugsberechtigungen aufgrund außerordentlicher Mitgliedschaften, die dem Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverband bereits im Jahre 1950 und der Schweizer. Arbeiterbildungszentrale schon im Jahre 1935 erteilt worden sind. Diese Bewilligung hat folgenden Wortlaut:

1. Die Filmbezugs- und Vorführberechtigung wird wie folgt umschrieben:
 - a) für Vorführungen ohne Erhebung von Eintrittspreisen unbeschränkt Kultur-, Dokumentar-, Sport-, Unterrichts- und Lehrfilme (sogenannte Nichtspielfilme).
 - b) Spielfilme (oder Nichtspielfilm-Programme mit Erhebung von Eintrittspreisen), die nebst der Unterhaltung zur Verfolgung religiöser und ethischer Ziele geeignet **und vom SKVV genehmigt sind**, aber nur für je **eine** Veranstaltung pro Pfarrei und pro Jahr und sofern die Veranstaltungen im Rahmen von Pfarrei-Organisationen durchgeführt und die Veranstalter in den Ankündigungen genannt werden. Wenn die Zahl der Besucher einer Kirchgemeinde so groß ist, daß sie nicht alle in einer Vorführung erfaßt werden können, kann die Vorführung des betreffenden Filmes wiederholt werden.
 - c) für Vorführungen in einer Entfernung von mehr als 5 km vom nächsten ständigen Lichtspieltheater gemäß Verzeichnis des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes (oder des Ciné-Blitz) können pro Jahr Spielfilme für zwei Vorführungen bezogen werden, wobei im übrigen lit. b auch hier gilt. Die Distanz von 5 km wird berechnet nach dem kürzesten Verkehrsweg vom nächsten Lichtspieltheater bis zum Vorführsaal (mindestens Straßen III. Klasse).
2. Vorführungen in Orten mit festen Theatern sollen womöglich und wenn angängig in einem solchen stattfinden, es sei denn, daß sich kein geeignetes Theater zur gegebenen Zeit und zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung stellt.
3. Die festen Lichtspieltheater haben gegenüber den Vorführungen des SKVV das Vorspielrecht, sofern der betreffende Film für die in Frage stehenden Kino-Orte bereits gemietet wurde oder aller Voraussicht nach noch gemietet wird, so daß er von den Pfarreiangehörigen ohnedies gesehen werden kann.
4. Zwecks Durchführung der Kontrolle der Zahl der Vorführungen der einzelnen Pfarreien sind diese dem SKVV schriftlich zu melden (zum Beispiel durch Kopie der Filmbestellung), womit die bezügliche Kontrolle des SKVV verbunden werden soll.
5. Begehren um weitergehende Filmvorführtätigkeit in den einzelnen Orten werden in besonderen Gesuchsverfahren der betreffenden Pfarreien beim SLV um Erteilung besonderer außerordentlicher Mitgliedschaften zugunsten der betreffenden lokalen Pfarrei-Organisation geregelt. Die bezüglichen Entscheide werden dem SKVV vom SLV laufend mitgeteilt.

6. Weitergehende Mitgliedschaftsrechte der bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Pfarrei-Mitglieder des SLV bleiben bestehen.
7. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten des SLV und des Interessenvertrages der filmwirtschaftlichen Verbände.

Kurzbesprechungen

II. Für alle

Bellboy, The (Verrückte Hotelpage, Der). Regie: Jerry Lewis, 1960; Verleih: Star; englisch. Jerry-Lewis-Klamauk, so tiefsinnig wie je, diesmal in einem Luxushotel in Miami spielend – für Freunde der patschig-dümmlichen Groteske. (II)

Space men (Menschen im Weltraum). Regie: Anthony Daisies, 1961; Verleih: Pandora; englisch. Zukunftsfilm um Weltraumfahrer, die eine der Erde drohende Katastrophe abwenden. In Psychologie und technischer Vorstellung unbeschwert auf die Phantasie vertrauend. (II)

Wackiest ship in the army, The (Auf schrägem Kurs). Regie: Richard Murphy, 1960; Verleih: Vita; englisch. Das Schicksal eines alten, im letzten Weltkrieg von der amerikanischen Marine zu geheimer Mission eingesetzten Seglers. Unterhaltung mit ergötzlichen Augenblicken, im Ganzen unentschieden zwischen Parodie und Spannungsabenteuer hängend. (II)

Wenn die Heide blüht. Regie: Hans Deppe, 1960; Verleih: Monopol; deutsch. Der zum Schlagerkomponisten aufgestiegene Sohn eines Gutsbesitzers, des Mordes an seinem Halbbruder verdächtigt, wird durch das Geständnis des Täters rehabilitiert. Heimatfilm, mit den zur Gattung gehörigen Einlagen, aber als einfache Unterhaltung vertretbar. (II)

II–III. Für Erwachsene und reifere Jugendliche

Cavaliere dai cento volti, II (Ritter mit den hundert Masken, Der). Regie: Pino Mercanti, 1960; Verleih: Pandora; italienisch. Italienischer Abenteuerfilm der gewohnten Sorte, der seine Unterhaltungsabsicht mit wenig Einsatz von Geist und Kunst, aber mit viel Degengeklirre und naiv-romantischer Atmosphäre zu verwirklichen sucht. (II–III)

Conspiracy of hearts (Verschwörung der Herzen). Regie: Ralph Thomas, 1960; Verleih: Parkfilm; englisch. Die Rettungsaktionen italienischer Nonnen und Partisanen für die von den Nazis ins Konzentrationslager verbrachten Judenwaisen. Bei gewissen kolportagehaften Zügen vom Thema der opferbereiten Nächstenliebe her sehenswert. (II–III) Cf. Bespr. Nr. 11, 1961.

Eichmann und das Dritte Reich. Regie: Erwin Leiser, 1961; Verleih: Praesens; deutsch. Ein vom Jerusalemer Prozeß ausgehender, ausschließlich aus dokumentarischem Material hergestellter Rückblick über die Judenausrottung des Naziregimes, dessen Werkzeug und Mithelfer Eichmann war: überzeugendes und wahrhaft erschütterndes Werk, dessen Besuch sich jeder verantwortungsbewußte Zeitgenosse zur Pflicht machen sollte. (II–III) Cf. Bespr. Nr. 11, 1961.

Mission of danger (Feind im Rücken). Regie: G. Wagner und J. Tourneur, 1959; Verleih: MGM; englisch. Die Bravourstücke des Ranger-Majors Rogers im Kampf der Engländer gegen die Franzosen, nach Art einer Kinder-Bildergeschichte in Szene gesetzt. (II–III)